

S A T Z U N G

Über die Benutzung des Hallenbades der Samtgemeinde Hankensbüttel

in Hagen, Gemeinde Sprakensehl

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.01.1994

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24.06.35 folgende Satzung (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung ihrer Bürger das Hallenbad.
- (2) Diese Satzung ist für alle Besucher des Hallenbades verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
- (2) Kinder unter 6 Jahre, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Eingang des Hallenbades bekanntgemacht.

- (2) Bei Überfüllung aus betriebsinternen Gründen und Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann das Hallenbad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Hallenbades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 4

Badezeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für das Hallenbad sein.
- (3) Gruppen und Schulklassen dürfen das Hallenbad nur geschlossen mit dem zuständigen Übungsleiter bzw. Lehrer betreten und verlassen. Nachzügler sind zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet.
- (4) Mit Ablauf der Betriebszeit ist das Hallenbad zu verlassen.

§ 5

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Die Umkleieräume sind stets getrennt nach Geschlechtern zu benutzen.
- (3) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er das sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Der Weg von den Wechselzellen zu den Duschräumen und der Beckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf den Beckenumgang genommen werden.
- (5) Vor der Benutzung des Beckens hat sich jeder Benutzer einer ausreichenden Körperreinigung in den Duschräumen zu unterziehen. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt. Dagegen empfiehlt sich die Benutzung der Fußpilzdesinfektionsanlage nach dem Bad.

- (6) Das Baden ist nur in Badekleidung gestattet. Badeschuhe und Sandalen dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (7) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmkundigen benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) In das Schwimmbecken darf nur von der Stirnseite gesprungen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (9) Die Benutzung von Schwimmflossen und Taucherbrillen (außer den sogenannten Augenschutzbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Im Schwimmbecken ist die Benutzung von Schnorchelgeräten, Schwimmringen, Luftmatratzen sowie das Ball- und Fangspielen nicht gestattet. Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal, soweit der Badebetrieb es zuläßt, zugelassen werden.
- (10) Es ist untersagt, andere Badegäste unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen sowie durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern.

§ 6

Verhalten im Hallenbad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten und das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Essen auf den Beckenumgängen, das Ausspucken, das Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen innerhalb der Schwimmhalle und der Umkleidetrakte sowie das Mitbringen von Tieren.

§ 7

Fundgegenstände

- (1) Die im Hallenbad gefundenen Gegenstände sind an der Kasse abzugeben.
- (2) Werden die Fundgegenstände nicht innerhalb einer Woche abgeholt, so werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.

§ 8

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft sofort Abhilfe, wenn das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Hallenbad zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (2) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Hallenbad im Auftrage der Samtgemeinde Hankensbüttel aus.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Schwimmbecken untersagt. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist insoweit umgehend Folge zu leisten.

§ 10

Haftung

- (1) Beim Verlust ordnungsmäßig an der Kasse abgegebener Wertsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- DM haftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die im Hallenbad nach dem Empfang einer mit einem farbigen Band versehenen Garderobenummer mit Schlüssel in den Garderobenschränken aufbewahrt werden. Bei der Rückgabe der Geldbeträge und der Wertsachen, die bei der Abgabe nicht gezahlt oder geprüft werden, ist das Aufsichtspersonal nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung nachzuprüfen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziff. 1 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 11

Unfälle

- (1) Die Haftung der Samtgemeinde für die mit dem Badebetrieb unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehenden Schadenfälle aller Art, insbesondere jedoch für Badeunfälle, wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Badepersonal wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort zu melden.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossene Satzung vom 06.10.1975 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 24. Juni 1985

Der Samtgemeindebürgermeister


(D e e k e n)



Der Samtgemeindedirektor


(H e i n e m a n n)